



Praxisseminar zur Schwerarbeitspension Arbeiterkammer Salzburg

Ausgewählte Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs

Dr. Richard Hargassner

8. Oktober 2026

1. Besonders belastende Tätigkeiten iSd § 1 Abs 1 Z 1 SchwerarbeitsV

„Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden

1. in Schicht- oder Wechseldienst auch während der Nacht (unregelmäßige Nachtarbeit), das heißt zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, jeweils im Ausmaß von mindestens sechs Stunden und zumindest an sechs Arbeitstagen im Kalendermonat, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt, ...“

§ 1 Abs 1 Z 1 SchwerarbeitsV

10 ObS 81/22t („Bäcker I“)

- „**Dreischichtmodell**„ (0:00 Uhr bis 08:00 Uhr, 16:00 Uhr bis 0:00 Uhr und 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr) mit je einer konsumierten **Pause** von einer halben Stunde (in der Nachtschicht vor 6.00 Uhr!).
- Wechsel zwischen Tag- und Nachtdienst notwendig (RS0126106).
- „**Echte**“ **Ruhepausen** (§ 11 Abs 1 AZG) sind zumindest in dem Umfang, in dem sie weder gesetzlich als Arbeitszeit gelten oder in die Arbeitszeit einzurechnen sind, nicht als Zeiten einer Tätigkeit zu berücksichtigen (RS0134224).
- DRdA 2023/45, 395 (*Pasz*) = DRdA-infas 2023/89, 196 (*de Brito*)

§ 1 Abs 1 Z 1 SchwerarbeitsV

10 ObS 129/24d („Bäcker II“)

- Fr und Sa von 22.00/23.00 bis 7.30 Uhr; Mo bis Do von 00.30 Uhr bis 7.30 Uhr: Vormittags und Nachmittag Bürotätigkeiten von ca 3,5 Stunden
- Ein Dienst ist (nur) dann ein **Nachtdienst**, wenn innerhalb der angegebenen Uhrzeiten zumindest sechs Stunden gearbeitet wird. Trifft das nicht zu, ist der (einheitliche) Dienst ein Tagdienst, auch wenn Arbeit in der Nacht geleistet wird (RS0126106 [T6]).
- Mo bis Do keine Nachtdienste von 6 Stunden, daher Tagdienste
- Wechsel von 2 Nachtdiensten zu 4 Tagdiensten
- Sonntag: Ruhezeit nach §§ 7, 9 BäckAG 1996 bzw § 12 AZG eingehalten

§ 1 Abs 1 Z 1 SchwerarbeitsV

10 ObS 46/25z („Taxilenker II“); 10 ObS 56/25w („Brauer und Mälzer“)

- täglich (außer Sonntag) Nachtdienst von 19.00 bis 4.00/5.00 Uhr
- wochentags:
 - Schülerfahrten von 7.00 bis 8.00 Uhr
 - durchschnittlich 3x pro Woche Fahrt um 10.15 Uhr
 - „ab und zu“ am Vormittag weitere Fahrt, etwa Krankentransport
 - Schülerfahrten von 11.30 bis 13.15 Uhr
 - keine Stehzeiten oder Rufbereitschaft
- Die Nichteinhaltung der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen für die **Ruhepausen** verhindert nicht automatisch eine Anrechnung von **tatsächlich erbrachten Leistungen** als Schwerarbeit (vgl RS0134224).
- Grundsätzlicher Zweck der „Schwerarbeitspension“ ist es, eine durch besondere Belastung verursachte verminderte Lebenserwartung auszugleichen.

§ 1 Abs 1 Z 1 SchwerarbeitsV

10 ObS 4/25y („Portier eines Nachtclubs“)

1

- Do bis Sa von 20.00 bis jedenfalls 4.00 Uhr
- So und Mo 14.00 bis 4.00 Uhr
- Dienst ist „Nachtdienst“, wenn zwischen 22:00 und 6:00 Uhr mindestens sechs Stunden gearbeitet wird.
- **Jeder andere Dienst ist Tagdienst!**
- Kein Wechsel zwischen Tag- und Nachtdienst, der Kl hat ausschließlich Nachtdienste geleistet (vgl RS0126106 [T5]).
- Keine Teilung eines Dienstes in Tag- und Nachtdienst (RS0126106 [T4]).

§ 1 Abs 1 Z 1 SchwerarbeitsV

10 ObS 4/25y („Portier eines Nachtclubs“)

2

- **Unterschiedlicher Dienstbeginn reicht nicht**, dh es ist unerheblich, dass Dienste nicht immer zur gleichen Zeit beginnen!
- *„Der bloße Umstand, dass sich der Körper auf anders gelagerte Ruhe- und Belastungsphasen einstellen muss, weil die Arbeitszeiten der Dienste variieren (...), führt für sich allein nicht zu einer die Annahme von Schwerarbeitszeiten im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 SchwerarbeitsV rechtfertigenden Belastung.“*
- Keine verfassungsrechtlichen Bedenken, dass unregelmäßige Nachtarbeit zur Anerkennung von Schwerarbeitszeiten führt, gleichermaßen belastende Tätigkeiten (wie jene des Klägers mit längeren Schichten) aber nicht (vgl VfGH V115/2022)

§ 1 Abs 1 Z 1 SchwerarbeitsV

10 ObS 14/25v („Pannen- und Abschleppdienst“)

- **12-Stunden-Dienste** abwechselnd einen (vollen Kalender-)Monat als Nacht- und einen (vollen Kalender-)Monat als Tagdienst.
- Im jeweiligen Kalendermonat entweder **nur Tag- oder nur Nachtdienst geleistet**.
- Keine Schwerarbeit, wenn es innerhalb eines Kalendermonats zu keinem Wechsel zwischen Tag- und Nachtdienst kommt (RS0126106 [T7]).

2. Besonders belastende Berufstätigkeiten iSd

§ 1 Abs 1 Z 4 SchwerarbeitsV

„Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden

*4. als schwere körperliche Arbeit, die dann vorliegt, wenn bei **einer achtstündigen Arbeitszeit** von Männern **mindestens 8374 Arbeitskilojoule** (2000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen **mindestens 5862 Arbeitskilojoule** (1400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden, ...“*

§ 1 Abs 1 Z 4 SchwerarbeitsV

10 ObS 2/25d („Anlagenmonteur“)

- **Nachweispflicht des Versicherten:** Im Verfahren nach § 247 Abs 2 ASVG hat der Versicherte nachzuweisen, die von § 1 Abs 1 Z 4 SchwerarbeitsV geforderte Mindestanzahl von Arbeitskilokalorien an jeweils 15 Tagen des Kalendermonats (§ 4 SchwerarbeitsV) verbraucht zu haben (RS0129751 [T2]).
- **Keine Beweiserleichterung durch Anscheinsbeweis!**
- Abzustellen ist auf die tatsächliche Tätigkeit des Versicherten (RS0130802 [T2]).
- Meldung des AG nach § 5 Abs 1 SchwerarbeitsV nicht relevant.

§ 1 Abs 1 Z 4 SchwerarbeitsV

10 ObS 57/25t („Landwirt“)

- Arbeitstag im Ausmaß von 9,82 Stunden
- Belastung jeweils von weniger als 8.374 Kilojoule
- Tatsächlich längere Arbeitszeiten (als 8 Stunden) sind bei Berechnung des Energieumsatzes zu berücksichtigen (RS0129750).
- **Keine verhältnismäßige „Einkürzung“** einer tatsächlich längeren täglichen Arbeitszeit auf einen achtstündigen Arbeitstag! (vgl auch 10 ObS 1/15t)
- 10 % an unproduktiven Zeiten nicht berücksichtigt (Tatsachenfrage).

§ 1 Abs 1 Z 4 SchwerarbeitsV

10 ObS 42/26p („Pannenfahrer“)

- Tages-Arbeitsenergieumsatz für Männer von 2 000 Kilokalorien pro Tag nicht erreicht (**Durchschnittsbetrachtung**, vgl 10 ObS 87/20x).
- Alleinige Heranziehung der Energieumsatzmethode in Frage gestellt.
- Keine verfassungsrechtlichen Bedenken (VfGH Antrag zu 10 ObS 140/10a mit Erk vom 6.10.2011, G 20/11 abgewiesen).
- Aber: Der Versicherte kann nachweisen, dass er täglich aufgrund längerer Arbeitszeiten oder aufgrund der besonderen Schwere der Tätigkeit auch bei kürzeren Arbeitszeiten den geforderten Arbeitskilokalorienverbrauch erreicht!
- Keine Gleichbehandlung im Unrecht!

3. Besonders belastende Berufstätigkeiten iSd § 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV

„Als Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden, gelten alle Tätigkeiten, die geleistet werden

*5. zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen **mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf**, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin, ...“*

§ 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV

10 ObS 23/25t („Gesundheits- Krankenpfl. im Palliativkonsiliardienst“)

- Der Gesetzgeber verfolgt die Absicht, nicht jede Art von schwerer Arbeit schlechthin, mag sie auch psychisch belastend sein, sondern nur bestimmte Formen von besonders belastender Schwerarbeit zu berücksichtigen (RS0132842).
- Die **psychosoziale Betreuung von Patienten und ihrer Angehörigen** ist keine „Pflege“ iSd § 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV (RS0110214 [T4]; RS0130802 [T6]; RS0106399 [T20]; RS0106398 [T14]; RS0114140 [T4]; RS0132681 [T3]; RS0133721 [T2]), sondern eine Verrichtung „medizinischer“ Art.
- ÖZPR 2025/96, 174 [krit *Greifeneder*]

§ 1 Abs 1 Z 5 SchwerarbeitsV

10 ObS 101/25p („Gesundheits- Krankenpfl. auf Drogenstation“)

- Auch wenn der Kläger zum Teil mit schwierigen und aggressiven Patienten zu tun hat, reicht die psychische Belastung des Klägers im Rahmen seiner Tätigkeit auf seiner Station nicht an jene von Pflegetätigkeiten auf einer Palliativ- oder Hospizstation heran.
- Es ist auszuschließen, dass der Kläger im relevanten Zeitraum „überwiegend“ mit solchen Patienten zu tun hatte, oder dass der zeitliche Umfang der Betreuung solcher renitenten und aggressiven Patienten überwogen habe.

4. § 1 Abs 2 SchwerarbeitsV

10 ObS 112/25f, 10 ObS 40/26v (Zuschläge nach BUAG)

- *„Als besonders belastende Berufstätigkeiten gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, ... für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse nach den §§ 21 und 21a des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 414/1972, **zu entrichten sind.**“*
- **Zuschläge müssen vom AG nicht tatsächlich entrichtet worden sein.**
- **Prüfpflicht** des Gerichts! (OLG Linz 11 Rs 61/20z), aber nur bei konkretem **Vorbringen** (OLG Wien 7 Rs 85/25h)

5. Schwerarbeitsmonat iSd § 4 Satz 2 SchwerarbeitsV

*„Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem eine oder mehrere Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 zumindest in jenem Ausmaß ausgeübt wurden, das einen Versicherungsmonat im Sinne des § 231 Z 1 lit. a ASVG begründet. **Arbeitsunterbrechungen bleiben dabei außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiter besteht.**“*

§ 4 Satz 2 SchwerarbeitsV

10 ObS 25/25m („Maschinenführer und Kantenbearbeiter“)

vgl auch **10 ObS 76/25m**

- Zur Beurteilung, ob ein Schwerarbeitsmonat vorliegt, ist auf die **tatsächlich ausgeübte Tätigkeit** abzustellen (RS0130802 [T2]).
- § 4 Satz 2 SchwerarbeitsV als **Ausnahme** von diesem Grundsatz (zB Urlaub, Krankenstand mit Entgeltfortzahlung)!
- Versicherte sollen nur geschützt werden, wenn Arbeitszeit „ausfällt“, nicht aber bei von vornherein arbeitsfreien Tagen.
- Krankenstandstage zählen auch deshalb „fiktiv“, weil Versicherte nicht verleitet werden sollen, ihren Krankenstand früher zu beenden, um Schwerarbeitszeiten zu erwerben.
- Keine Anwendung des fiktiven Ausfallprinzips auf **gesetzliche Feiertage** (RS0126110)

6.1. SchwerarbeitsV NEU ab 1.1.2026

BGBI II 2025/224

§ 1 Abs 1 Z 5 bisher:

„zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen ~~mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin~~, oder“

§ 1 Abs 1 Z 5 NEU:

„zur berufsbedingten Pflege **(Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz und gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege)** von erkrankten oder behinderten Menschen, **sofern dabei die Ausübung von bloßen Verwaltungstätigkeiten nicht überwiegend erfolgt**, oder“

6.2. SchwerarbeitsV NEU ab 1.1.2026

BGBI II 2025/224

§ 4 Abs 1 (bisher ohne Absatzbezeichnung)

*„Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem eine oder mehrere Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 zumindest in jenem Ausmaß ausgeübt wurden, das einen Versicherungsmonat im Sinne des § 231 Z 1 lit. a ASVG begründet.
Arbeitsunterbrechungen bleiben dabei außer Betracht, solange die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung weiter besteht.“*

§ 4 Abs 2 NEU:

„Abweichend von Abs. 1 erster Satz ist ein Schwerarbeitsmonat jeder Kalendermonat, in dem eine Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Z 5 für zumindest 12 Tage im Schichtdienst ausgeübt wurde.“

6.3. SchwerarbeitsV NEU ab 1.1.2026

BGBI II 2025/224

§ 6 Abs 4 NEU:

„Die §§ 1 Abs. 1 Z 5 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 224/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!